

Die praktischen Auswirkungen der Armeereform

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **34 (1961)**

Heft 7

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-562693>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

halten. Zudem sind zur Fabrikation nur handelsübliche Werkstoffe und Werkzeugmaschinen notwendig, was besonders im Hinblick auf

eine Lizenzherstellung in der Schweiz

wie sie die Konstruktionsfirma bereit ist, abzutreten, nur von Vorteil sein kann. Der Entscheid hat demnach nicht nur eine militärische, sondern auch eine wirtschaftliche Bedeutung. Mit einer Produktion kann sofort begonnen werden, denn mit Ausnahme einiger nicht grundlegender Änderungen, die speziell für schweizerische Verhältnisse notwendig sind, stehen die Konstruktionspläne dem Lizenznehmer zur Verfügung. Die Entwicklung eines Prototypes ist nicht notwendig.

Die Wahl des Triebwerkes

Serienmässig wird die «Mirage III» mit einer Strahltriebwerke SNECMA Atar 9 mit Nachverbrennung (6000 kp Schub) ausgerüstet. Das Gesamtgewicht dieser Turbine beträgt zusammen mit allen Einbauelementen 1330 kg. Für bestimmte Aufgaben wird ein zusätzliches Raketentriebwerk von 1500 kp Schub verwendet. Insbesondere ist es möglich, mit diesem zusätzlichen Raketenmotor eine Gipfelhöhe von 30000 m zu erreichen. Anstelle des Antriebswerkes französischer Herkunft kann auch die englische Turbine Avon Mk. 67 installiert werden, die eine Schubleistung von 5670 kp bzw. 7260 kp mit Nachverbrennung erreicht. Diese Maschine wird von Rolls Royce fabriziert und fand bereits Verwendung beim Hunter. Es ist möglich, dass im Hinblick auf eine einwandfreie und einfache Bodenorganisation der schweizerischen Flugwaffe ebenfalls für die «Mirage III» das gleiche englische Triebwerk Berücksichtigung findet.

Der wahre schweizerische
Geist ist ein Geist
persönlichen Opfersinnes und
schreit nicht nach
Subventionen.

General Guisan

Die praktischen Auswirkungen der Armeereform

Der Bundesrat hat kürzlich die notwendigen Beschlüsse gefasst, um nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist die von den Eidgenössischen Räten am 21. Dezember letzten Jahres geänderten Bestimmungen der Militärorganisation stufenweise in fünf Etappen in Kraft zu setzen. Es handelt sich dabei um einen Bundesbeschluss zur Inkraftsetzung und Einführung des Bundesgesetzes über die Änderung der Militärorganisation.

1. *Die erste Etappe mit Inkrafttreten am 10. April 1961* umfasst Bestimmungen allgemeiner Natur, die in keinem direkten Zusammenhang mit der neuen Truppenordnung stehen, nämlich:

- Die Erfüllung der Wehrpflicht;
- die formellen Voraussetzungen für die Dienstbefreiung;
- die verschiedenen Gründe für den Ausschluss von der persönlichen Dienstleistung;
- den Wegfall des Fähigkeitszeugnisses für die Mitglieder der Landesverteidigungskommission;
- die Ausbildung im Truppenverband;
- die zusätzlichen Dienstleistungen für Organisations- und Entlassungsarbeiten;
- die Rekrutenausbildung für Spezialisten;
- die zusätzlichen Instruktionsdienste bei Umorganisation;
- die Ausbildungskurse für Hilfsdienstpflichtige;
- die Dauer der Offizierschulen;
- die Schulen und Kurse für die Weiterausbildung der Offiziere;
- das Stimmrecht für den Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen in der Landesverteidigungskommission.

2. *Die zweite Etappe umfasst diejenigen Bestimmungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der neuen Truppenordnung stehen; sie wird auf den 1. Januar 1962 in Kraft treten; sie umfasst:*

- die Verwendung der Offiziere in den verschiedenen Heeresklassen;
- die Bezeichnung der Truppenverbände;
- die Anordnung der Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturm- sowie deren Dauer, die Dauer der Kadervorkurse vor Wiederholungs- und

Ergänzungskursen, die Dienstleistungen der Offiziere, Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten in der Landwehr sowie schliesslich die Anrechnung der effektiv geleisteten Diensttage;

- die Bezeichnung der kantonalen Formationen;
- die Benennung der Dienstabteilungen des Eidg. Militärdepartements.

3. Die dritte, vierte und fünfte Etappe stehen im Zusammenhang mit der Herabsetzung der Heeresklassen; sie umfassen:

Dritte Etappe mit Inkrafttreten am 1. Januar 1964, mit folgenden Bestimmungen:

- Dauer der Wehrpflicht;
- Heeresklassenordnung;
- Dienstleistungen der Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten in Landsturmkursen.

Vierte Etappe mit Inkrafttreten am 1. Januar 1966:

- Die Bestimmungen über die ausserdienstliche Schiesspflicht.

Fünfte Etappe mit Inkrafttreten am 1. Januar 1967:

- Die Bestimmung über die Herabsetzung der Anzahl Wiederholungskurse für Wachtmeister und höhere Unteroffiziere.

4. Aus den Verhandlungen im Parlament ist bekannt, dass für die Herabsetzung der Wehrpflicht und die Einführung der neuen Heeresklassenordnung eine Zeitspanne von drei Jahren (1964 bis 1967) benötigt wird. Der altersmässige Aufbau der Armee wird in diesen Jahren folgende Wandlungen durchmachen:

<i>Wehrpflicht</i>	<i>Uof., Sdt. Offiziere</i>	
Bis Ende 1963	60 Jahre	60 Jahre
Im Jahre 1964	58 Jahre	59 Jahre
Im Jahre 1965	56 Jahre	58 Jahre
Im Jahre 1966	53 Jahre	57 Jahre
Vom Jahre 1967 an	50 Jahre	55 Jahre

Einteilung der Heeresklassen

<i>nach Jahren</i>	<i>Aus-</i>	<i>Land-</i>	<i>Land-</i>
	<i>zug</i>	<i>wehr</i>	<i>sturm</i>
Bis Ende 1963	20-36	37-48	49-60
Im Jahre 1964	20-35	36-47	48-58
Im Jahre 1965	20-34	35-46	47-56
Im Jahre 1966	20-33	34-44	45-53
Vom Jahre 1967 an	20-32	33-42	43-50